

33. Zusammenlegung von Aktien und Maßregeln zur Durchführung der Zusammenlegung. Kann durch Generalversammlungsbeschluss die Einziehung nicht rechtzeitig eingelieferter Aktien ohne Entschädigung der Eigentümer angeordnet werden?

H.G.B. Art. 248.

I. Civilsenat. Urtheil v. 30. Mai 1896 i. S. Aktiengesellschaft vorm. Sch. & Co. (Bekl.) w. H. u. Gen. (Kl.) Rep. I. 65/96.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft hatte Herabsetzung des Grundkapitales durch Zusammenlegung der Aktien, bei den Stammaktien im Verhältnisse von zwei zu eins, beschlossen. Die Aktionäre sollten durch Bekanntmachung des Aufsichtsrates zur Einreichung in bestimmter Frist aufgefordert werden und bei Nichteinhaltung der Frist jedes Antheilrecht verlieren. Die Kläger, die durch den Vertreter ihrer Aktien dem Beschlusse zugestimmt haben, reichten ihre Aktien verspätet ein, der Vorstand der Gesellschaft erklärte sie deshalb ihres Aktienrechtes für verlustig. Die Klage der Kläger auf Rückgabe der Hälfte ihrer Aktien mit neuen Dividendenscheinen und Talons und entsprechendem Abstempelungsvermerke ist in beiden Instanzen durchgedrungen. Die Revision der Beklagten ist zurückerwiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Beizutreten ist dem Berufungsgerichte darin, daß die Generalversammlung durch Androhung des Rechtsnachteiles der Verwirkung für die nicht rechtzeitig eingelieferten Aktien ihre Befugnisse überschritten hat. Das Berufungsgericht befindet sich hierbei keineswegs im Widerspruche mit der kürzlich ergangenen Entscheidung des gegenwärtig erkennenden Senates, nach welcher die Generalversammlung befugt ist, unter den Voraussetzungen des Art. 248 H.G.B. die Herabsetzung des Grundkapitales durch Zusammenlegung von Aktien zu beschließen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 135.

Ist aus den in diesem Urtheile entwickelten Gründen die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses anzuerkennen, so folgt daraus, daß es der

Gesellschaft auch zustehen muß, die zur Durchführung desselben erforderlichen Maßregeln zu bestimmen. Dazu gehört insbesondere die Anordnung, daß die nicht zum Behufe der Zusammenlegung eingelieferten Aktien für kraftlos erklärt und daß an deren Stelle von der Gesellschaft neue zusammengelegte Aktien ausgegeben und für Rechnung der betreffenden Aktionäre meistbietend oder zum Börsenkurse verkauft werden sollen. Darin liegt allerdings ein Eingriff in das Eigentum und in das hierauf beruhende Mitgliedschaftsrecht der Aktionäre; allein die Statthaftigkeit einer derartigen Enteignung ist mit der Zulassung der Zusammenlegung von selbst gegeben, da ohne dieselbe der Zusammenlegungsbeschluß nicht oder doch nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre durchführbar sein würde. Auf den hier in Frage stehenden Beschluß, nach welchem die nicht rechtzeitig eingelieferten Aktien verwirkt sein sollen, ohne daß den Aktionären für den Verlust ihrer Mitgliedschaftsrechte irgend eine Entschädigung gewährt wird, treffen aber diese Erwägungen nicht zu. Der gedachte Beschluß würde die Folge haben, daß nicht bloß das Grundkapital um den Betrag der nicht eingelieferten Aktien vermindert wird, sondern daß auch den Aktionären, welche die Einlieferung unterlassen, ihr Anteil am Gesellschaftsvermögen zu Gunsten der übrigen Aktionäre entzogen wird. Für die Zuständigkeit der Generalversammlung, eine Einziehung mit dieser Wirkung zu beschließen, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, insbesondere ist aus der Bestimmung des Art. 248 eine Rechtfertigung hierfür nicht zu nehmen.

Seitens der Beklagten ist geltend gemacht worden, daß, selbst wenn man sich in Bezug auf die Unzulässigkeit der streitigen Maßregel auf den vom Berufungsgerichte gebilligten Standpunkt der Kläger stelle, der Anspruch derselben doch für ungerechtfertigt zu erachten sei, weil die den Klägern zustehenden Aktien in der Generalversammlung vertreten gewesen seien, und ihr dermaliger Inhaber dem fraglichen Beschlusse zugestimmt habe. Die Beklagte hat ferner ausgeführt, daß, wenn man von der Auffassung des angefochtenen Urtheiles ausgehe, der in Frage stehende Beschluß seinem ganzen Inhalte nach ungültig sein würde, aber nicht, wie vom Berufungsgerichte geschehen, teilweise gültig, teilweise als ungültig behandelt werden könne. Alsdann aber komme man ebenfalls zu dem Schlusse, daß der Klagenanspruch hinfällig sei.

Ob diese Bedenken, von denen das erste bereits in den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles berücksichtigt ist, zutreffend sind, kann dahingestellt bleiben. Denn das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung nicht allein auf die Unzulässigkeit des angedrohten Rechtsnachtheiles sonderu auch, im Anschlusse an das landgerichtliche Urtheil auf die Erwägung, daß, die Gültigkeit des in Rede stehenden Beschlusses vorausgesetzt, doch eine so stark in die Rechte der Aktionäre eingreifende Anordnung möglichst milde auszulegen sei, und daß demgemäß die Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheiles so lange habe abgewartet werden können, als eine Verzögerung in der Einlieferung der Aktien einen störenden Einfluß auf die Zusammenlegung noch nicht ausgeübt habe. Dieser Erwägung ist zuzustimmen; ebenso ist dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß im vorliegenden Falle ein solcher Einfluß weder bezüglich der dem Kläger zu 1 gehörigen, noch am 21. September 1894 bei der Beklagten eingetroffenen, noch bezüglich der dem Beklagten zu 2 gehörigen wenige Tage nach Ablauf der gesetzten Frist (am 24. September) bei derselben eingegangenen Aktien ersichtlich ist, und daß nach Lage der Sache die Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheiles beiden Klägern gegenüber eine Verletzung des Grundsatzes der Billigkeit in sich schließt, der wie für alle Gesellschafter, so auch für das Rechtsverhältnis der Aktionäre zu einander zu beachten ist.“ . . .